

## Coronavirus:

16.10.2020

- **AU-Feststellung wieder nach telefonischer Anamnese möglich**
- **Nachweispflicht für Fortbildungen um weiteres Quartal verlängert**
- **Positive PoC-Antigen-Tests**

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat gestern beschlossen, dass **ab** nächsten **Montag, 19. Oktober**, wieder bundesweit die Möglichkeit besteht, eine Arbeitsunfähigkeit (AU) nach telefonischer Anamnese festzustellen.

Die Regelung gilt zunächst befristet bis zum 31. Dezember 2020. Über eine Verlängerungsoption soll rechtzeitig entschieden werden.

Patientinnen und Patienten kann im Falle von Erkrankungen der oberen Atemwege, die eine leichte Symptomatik zeigen, nach telefonischer Anamnese eine AU-Bescheinigung (Muster 1) für bis zu sieben Kalendertage ausgestellt werden. Eine Verlängerung für einen weiteren Zeitraum von bis zu sieben Kalendertagen ist im Wege der telefonischen Anamnese einmalig möglich.

Erkrankung eines Kindes: Auch die Ausstellung einer „Ärztlichen Bescheinigung für den Bezug von Krankengeld bei der Erkrankung eines Kindes“ (Muster 21) ist wieder telefonisch möglich. Die KBV hat dazu eine entsprechende Vereinbarung mit dem GKV-Spitzenverband getroffen.

Abrechnung der telefonischen AU-Bescheinigung: Die Versicherten- beziehungsweise Grundpauschale kann abgerechnet werden, wenn die Patientin oder der Patient in dem Quartal mindestens einmal in der Praxis war oder einen Arzt-Kontakt per Videosprechstunde hatte. Bleibt es in dem Quartal bei einem telefonischen Kontakt, ist die Bereitschaftspauschale (GOP 01435) berechnungsfähig. Die Kosten für den postalischen Versand der AU-Bescheinigung werden von den Krankenkassen mit 90 Cent übernommen. Ärzte rechnen dazu die Pseudo-GOP 88122 für das Porto ab.

### **Nachweispflicht für Fortbildungen:**

Durch die Coronavirus-Pandemie ist es Vertragsärzten und Vertragspsychotherapeuten weiterhin nicht möglich, Präsenzfortbildungen zu besuchen und hierdurch Fortbildungsnachweise zu erhalten. Im Juni war deshalb bereits die Frist für den Nachweis der fachlichen Fortbildung für Ärzte und Psychotherapeuten um ein Quartal verlängert worden. Das Bundesministerium für Gesundheit hat einer weiteren Verlängerung der Frist bis zum 31. Dezember 2020 zugestimmt.

### **Positiv-Fälle nach PoC-Antigen-Tests**

Positiv-Fälle, die in Ihrer Praxis mittels PoC-Antigen-Tests festgestellt werden, sind an das zuständige Gesundheitsamt zu melden. Um die Kontaktherstellung und –nachverfolgung zu erleichtern, bitten die Gesundheitsämter, bei der Meldung die Festnetz- und Mobilfunknummer des Patienten mitzuteilen. Hierzu ist das Einverständnis des Patienten erforderlich.

### **Weitere Informationen zur neuen Rechtsverordnung und zu den PoC-Antigen-Test folgen Anfang nächster Woche.**

Ihre Kassenärztliche Vereinigung Saarland